<u>Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Schopfheim</u>

Allgemeinverfügung der Stadt Schopfheim

über die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes zur Eindämmung der Verbreitung von SARS- CoV-2

Die Stadt Schopfheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS- CoV-2 (CoronaVO), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 ist über die Vorgaben in der CoronaVO hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

   a) auf dem Wochenmarkt
   b) in der Bahnhofsunterführung am Hauptbahnhof
   c) im öffentlichen Raum des Innenstadtbereichs Anlage 1

   Ein zu den Seiten geöffneter Spuckschutz (Face-Shield) ist keine gleichwertige nicht-medizinische Alltagsmaske. Medizinische Masken nach dem FFP-Standard erfüllen die Anforderungen des Satzes 1. Öffentlicher Raum im Sinne dieser Regelung ist der für eine unbestimmte allgemeine Personenzahl frei zugängliche Raum. Dies können auch private Flächen sein, wenn diese frei zugänglich sind.

2. Die Verpflichtung im Sinne der Ziffer 1 besteht nicht

   a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
   b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Diese ist auf Verlangen vorzulegen,
   c) beim Konsum von Lebensmitteln, sofern ein Verlassen der Bereiche und Situationen im Sinne der Ziffer. 1 aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann.

3. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Die Verfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Schopfheim in Kraft.

6. Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 07. März 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29 – 31, 79650 Schopfheim zu erheben.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Schopfheim, den 19.02.2021

Dirk Harscher
Bürgermeister

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Schopfheim ist gemäß § 28 Abs.1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG kann die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anordnen.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt aus infektiologischer Sicht ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, dem Erreger von COVID-19, sind feine Tröpfchen aus der Atemluft. Kommerziell und privat hergestellte MNB bestehen meist aus handelsüblichen, unterschiedlich eng gewebten Baumwollstoffen und entsprechen in ihrer Funktionsweise am ehesten einem Mund-Nasen-Schutz.

Eine aktuelle Stellungnahme des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) kommt zu dem Schluss, dass der Einsatz von Gesichtsmasken als Mittel der Kontrolle von Infektionsquellen eingesetzt werden kann, um die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung durch infizierte Personen, die noch keine Symptome entwickelt haben, zu verhindern.

Auch das amerikanische Center for Disease Control and Prevention spricht eine Empfehlung für den Einsatz von MNB aus, um in Situationen, in denen andere Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, eine Übertragung des Virus auf andere zu verhindern. Dies dient besonders dem Schutz von Menschen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Der Inzidenzwert ist zwar unter den Schwellenwert einer Inzidenz von 50 gesunken, allerdings zeigen die täglich gemeldeten Fälle, dass ein Anstieg der Fälle mit Virusvarianten festgestellt wird. Dieser ist nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar und weißt eine erhöhte Reproduktionszahl auf. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Insbesondere die Erkenntnisse der britischen Gesundheitsbehörden über die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sind alarmierend. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die dort aufgetretene Mutation B1.1.7 deutlich infektiöser ist, eine höhere Reproduktionszahl aufweist und sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

Im Grund stehen sich dazu aktuell zwei gegensätzliche Entwicklungen gegenüber: Die Fallzahlen in der Summe gehen zurück, aber die festgestellten Fälle mit Virusvarianten steigen in der Anzahl. Sollten die Virusvarianten sich schnell weiterverbreiten, ist damit zu rechnen, dass das derzeitige Absinken der Gesamtzahlen nicht beibehalten werden kann

und im Gegenteil wieder mit einer Steigerung bis hin zur exponentielle Entwicklung zu rechnen ist. Mit höheren Übertragungswegen wären dann auch weitaus höhere Inzidenzwerte als zum jetzigen Zeitpunkt denkbar, wie die Entwicklungen in den betroffenen Ländern gezeigt haben.

Die Anordnung des Tragens einer MNB verfolgt den Zweck der weiteren Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie.

Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus‘ weiter eingedämmt werden. Das Tragen einer MNB ist hierbei geeignet, diese Eindämmung vorzunehmen. So verhindert das Tragen einer MNB in Verbindung mit der Wahrung der Mindestabstände nachweislich das Risiko eine bestehende Infektion zu übertragen. Auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes wird ein gewisser Schutz durch das Tragen einer MNB gewährleistet. Insofern ist das Tragen einer MNB auch das mildeste Mittel zum Schutz der Bürger zu gewährleisten und zugleich zur weiteren Eindämmung des Virus beizutragen. Ein gleichwertiger Erfolg mit geringerem Eingriffspotenzial ist mit einem anderen Mittel nicht zu erreichen. Zudem ist diese Anordnung auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte eingegriffen wird, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

Die Stadt Schopfheim ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, § 20 Abs. 1 und 3 Corona VO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSGZusTV BW ist die Stadt Schopfheim als Ortspolizeibehörde.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

<u>Zu Ziffer 1 a):</u>

Auf dem Wochenmarkt kommen regelmäßig größere Menschenansammlungen zusammen. Die beengte Situation wurde durch ein Auseinanderziehen der Marktstände etwas entschärft. Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, etwa, wenn zwei oder mehrere Personen sich in der Nähe eines Standes aufhalten oder jemand hinter dem Stand hervortritt, lassen sich oft nicht vorhersehen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahme käme das Verbot des Wochenmarktes in Betracht. Diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher

das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in der die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 b):

Mit Beginn des Präsenzunterrichtes an den Schulen ab 22.02.2021 werden die Fußgängerströme in der Bahnhofsunterführung am Hauptbahnhof der Stadt Schopfheim zahlenmäßig ansteigen. Aufgrund der Örtlichkeit ist damit zu rechnen, dass der Mindestabstand überwiegend nicht eingehalten werden kann oder nicht wird. Dies zeigten die Erfahrungen und Beobachtungen im Frühjahr 2020. Es können daher Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme die Sperrung der Unterführung in Betracht. Diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in der die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 c):

Bezüglich der Situation in der Innenstadt kann festgestellt werden, dass in den festgelegten Bereiche ein hohes Personenaufkommen zu verzeichnen ist und gleichzeitig ein vollwertiges Abstandhalten kaum oder nicht möglich ist. Es besteht zudem Beobachtungen, dass in diesen Bereichen, die bereits Bestandteil der bisher gültigen Allgemeinverfügung der Landratsamtes Lörrach waren, Personen die Masken nicht getragen haben. Die Gefahr einer Exposition für viele Personen ist die Folge.

Zwischenzeitlich kann ein Anstieg der Fälle der Virusvarianten festgestellt werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass auch die Dunkelziffer der nicht erkannten, aber infektiösen Personen mit der Virusvariante sich im Stadtgebiet bewegt. Auch wenn die Gefahr in der einzelnen Begegnung noch gering erscheinen mag, ist schon durch die Vielzahl der Kontakte ohne Abstand in den genannten Bereichen in Verbindung mit der Verbreitung des Virus in der Bevölkerung aktuell davon auszugehen, dass ein Durchqueren des genannten Innenstadtbereichs zu einer normalen Tageszeit eine Exposition möglich, wenn nicht sogar zu einem gewissen Grade wahrscheinlich macht. Dies gilt umso mehr, wenn auf Schutzmaßnahmen verzichtet wird, was nach den derzeitigen Feststellungen vielfach der Fall ist.

In den genannten Bereichen sind zudem nicht nur unwillkürliche Abstandsunterschreitungen zu befürchten, sondern es sind regelmäßig auch bewusste Ansammlungen zu beobachten. Dies verschärft die diesbezügliche Gefahrenlage.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Selbst weitere Kontakt- oder Ausgangsbeschränkungen können das unwillkürliche Verletzen von Abstandsregelungen nicht verhindern und sind deutlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um den festgestellten Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 2:

Die Maßnahmen können nur gelten, soweit sie zumutbar und erforderlich sind. Dies ist mit den geregelten Ausnahmen gewährleistet.

Zu Ziffer 3:

Dies folgt aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu Ziffer 4:

Dies folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 5:

Zur effektiven Gefahrenabwehr ist eine unmittelbare Weiterführung der Regelungen erforderlich.

Zu Ziffer 6:

Aufgrund der sich dauerhaft entwickelnden Lage und der mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffen in Freiheitsrechte ist eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen erforderlich. Entsprechend ist die Verfügung auf den 07.03.2021 befristet.